

Geschäftszahl: BMBWK-10.010/0012-III/11/2006  
**SC Mag. Wolfgang Stelzmüller**  
**Leiter der Sektion III**  
E-mail: wolfgang.stelzmueller@bmbwk.gv.at  
Telefon/Fax: +43(1)/53120-3333/53120-81 3333  
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Wien, 17. Juli 2006

Sehr geehrter Herr Direktor!

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. Juni 2006, in dem Sie die Frage thematisieren, ob und in welchem Ausmaß Schüler für Schäden haftbar gemacht werden können, die sie an Schulinrichtungen verursachen.

Für Schäden im Umfeld der Schule gelten dieselben Regelungen, die auch sonst im Schadenersatzrecht Anwendung finden. Um für einen Schaden zur Verantwortung gezogen zu werden, müssen in erster Linie zwei Voraussetzungen gegeben sein. Der Verursacher muss rechtswidrig und schuldhaft gehandelt haben. Liegt auch nur eines dieser Elemente nicht vor, ist kein Anspruch auf Schadenersatz gegeben und der Geschädigte muss den Schaden selbst tragen.

Rechtswidrigkeit bedeutet das Verletzen einer in der Rechtsordnung verankerten Verpflichtung. Das ist in Bezug auf Schüler keineswegs nur auf das Schulrecht beschränkt. Schüler haben ebenso wie andere Personen die Pflicht fremdes Eigentum, somit auch Schuleigentum, zu achten. Jedes fahrlässige oder gar mutwillige Beschädigen der Schulinrichtung ist rechtswidrig. Die Rechtswidrigkeit stellt die objektive Komponente der Schadenszurechnung dar.

Schuldhaftigkeit meint die Vorwerfbarkeit der Rechtsverletzung. Während es bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit nur um die Frage geht, ob gegen ein Gesetz, eine Verordnung oder eine Weisung verstoßen wurde, muss in Zusammenhang mit der Schuldhaftigkeit festgestellt werden, ob dem Schüler die Konsequenzen seiner Tat einsichtig waren oder einsichtig sein mussten. Die Schuldhaftigkeit macht die subjektive Seite der Schadenszurechnung aus. Sie hängt wesentlich vom Alter und der damit verbundenen geistigen Reife ab. Kriterien, auf die auch das Schulrecht im Zuge der Aufsichtspflicht der Schule abstellt.

§ 153 ABGB legt nun die zivilrechtliche Deliktsfähigkeit mit dem vollendeten 14. Lebensjahr fest. Die zivilrechtliche Deliktsfähigkeit beginnt also deutlich vor der Volljährigkeit. Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sind Minderjährige grundsätzlich für ihr Verhalten verantwortlich, womit sie auch schadenersatzpflichtig werden können. Die Rechtsordnung stellt damit die Vermutung auf, dass Personen ab diesem Alter in der Regel fähig sind, die möglichen Folgen und Risiken

ihres Handelns im Voraus abzuschätzen. Bei Schülern höherer Schulen sollte diese Fähigkeit jedenfalls nicht zweifelhaft sein. Beschädigt ein Schüler, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, Schuleigentum, wird er grundsätzlich zum Schadenersatz herangezogen werden können.

Ausnahmsweise kann die Verpflichtung zum Schadenersatz sogar vor der Vollendung des 14. Lebensjahres entstehen (§ 1310 ABGB). Verursacht ein Schüler, der dieses Alter noch nicht erreicht hat, einen Schaden, ist es denkbar, dass er trotz der ihm noch fehlenden zivilrechtlichen Deliktsfähigkeit für den angerichteten Schaden haftet. Das ist etwa der Fall, wenn man unter den konkreten Umständen auch von einem noch nicht 14-Jährigen genügend Einsichtsfähigkeit erwarten darf. So muss auch ein 12 Jahre alter Schüler, der in der Garderobe einen Schuh in Richtung Fenster schleudert, damit rechnen, dass ihm der Wurf misslingen und die Scheibe zu Bruch gehen kann.

Eine Haftung des Schülers für von ihm verursachte Schäden setzt allerdings voraus, dass die Schule ihre Aufsichtspflicht (§ 54 Abs. 3 SchUG; § 1309 ABGB) nicht verletzt hat. Liegt ein Verstoß gegen die Aufsichtsführung vor, ist die für den Schaden ursächliche Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit in der Vernachlässigung dieser Verpflichtung seitens der Schule zu sehen und nicht im Tun des Schülers. Bei einer Beschädigung von Schuleigentum kommt in diesem Fall das Organhaftpflichtgesetz, bei einer Beschädigung des Eigentums Dritter das Amtshaftungsgesetz zur Anwendung.

Gemäß § 2 Abs. 2 Organhaftpflichtgesetz kann jedoch von einem Lehrer, der in Zusammenhang mit der Unterrichtserteilung etwa dem Bund einen Schaden zugefügt hat, dann kein Ersatz verlangt werden, wenn der Schaden auf einer entschuldbaren Fehlleistung beruht oder der Lehrer aufgrund einer Weisung gehandelt hat. Zwar gilt das Organhaftpflichtgesetz nicht für das Verhältnis Schüler – Schule, doch muss dessen Maßstab schon aus Gründen der Billigkeit etwa dann herangezogen werden, wenn Schüler auf Anordnung des Lehrers im Unterricht verwendete Lehrmittel transportieren oder Sportgeräte auf- bzw. abbauen.

Ob die Aufsichtspflicht verletzt worden ist, hängt von den näheren Umständen ab. In höheren Schulen brauchen Schüler ab dem 14. Lebensjahr aus zivilrechtlicher Sicht nicht mehr besonders intensiv beaufsichtigt zu werden. In den seltensten Fällen ist Aufsichtsführung mit der jederzeitigen Bereitschaft zum unmittelbaren Einschreiten gleichzusetzen. Eine derart hohe Intensität der Beaufsichtigung wird nur bei potentiell besonders gefährlichen Situationen notwendig sein. Ist die Unangebrachtheit eines Verhaltens offensichtlich, bedarf es nicht einmal einer besonderen Belehrung. So kann man davon ausgehen, dass es auch einem 11-jährigen bewusst ist, dass man sich nicht auf die Tastatur eines PC setzen darf. Es liegt daher keine Verletzung der Aufsichtspflicht vor, wenn der Schüler vom Lehrer zuvor nicht darauf hingewiesen wurde oder sich ein Lehrer während des Vorfalls in der Klasse befunden hat. Gestützt auf § 1310 ABGB wäre der Schüler zum Ersatz der Tastatur verpflichtet. Grundsätzlich kann von Lehrern im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht kein strengerer Maßstab verlangt werden, als der, den die Rechtsordnung für durchschnittlich verantwortungsbewusste Eltern setzt.

Zu den Grundsätzen des Schadenersatzrechtes gehört, dass immer der für einen Schaden haftet, der ihn durch sein rechtswidriges und schuldhaftes Handeln verursacht hat. Dieses im ABGB verankerte Prinzip kann für die Schule nicht einfach außer Kraft gesetzt werden. Folglich haften Eltern für die von ihren Kindern schuldhaft herbeigeführten Schäden nur, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben. In Zusammenhang mit Schäden am Schulgebäude oder an der

Schuleinrichtung können Eltern im Regelfall daher nicht zur Haftung herangezogen werden. Mangelhaft ist eine Aufsichtsführung, wenn man es verabsäumt rechtzeitig einzugreifen und die Passivität vorwerfbar ist. Das allerdings setzt eine räumliche Nähe zum Geschehen voraus, die bei Eltern, während der Zeit, in der sich ihre Kinder in der Schule befinden, nicht gegeben ist. Eltern haften nicht deshalb für ihre Kinder, weil sie deren Eltern sind, sondern nur, wenn sie eine sich aus der Elternschaft ergebende Verpflichtung verletzt haben. Ebenso haften Lehrer nicht deswegen, weil sie Lehrer sind, sondern erst dann, wenn ihnen ein Verstoß gegen ihre lehramtlichen Pflichten (§ 51 SchUG) nachgewiesen werden kann.

Schadenersatz kann somit immer nur vom Schüler selbst verlangt werden, der dafür, so § 1310 ABGB nicht zur Anwendung kommt, allerdings das 14. Lebensjahr vollendet haben muss. Für das Entstehen der Pflicht zur Schadensgutmachung ist es unerheblich, ob der Schüler dazu augenblicklich auch in der Lage ist. Dies deshalb, weil er, wie jeder andere Schädiger, nicht bloß mit seinem gegenwärtigen, sondern auch mit seinem gesamten künftigen Vermögen haftet. Springen die Eltern eines Schülers für einen ihm zurechenbaren Schaden ein, tun sie das ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein. Im Bereich des Schadenersatzes muss stets von der Pflicht zur Ersatzleistung und der momentanen Fähigkeit, dieser Verpflichtung nachkommen zu können, unterschieden werden.

Inwieweit eine von den Eltern abgeschlossene Haushaltsversicherung für Schäden im Schulbereich aufkommt, muss nach dem jeweiligen Versicherungsvertrag beurteilt werden.

Schäden an der Schuleinrichtung sind den Schulbehörden bekannt zu geben (§ 56 Abs. 4 SchUG). Die Meldung hat den Grund für den Schaden zu nennen. Bei einer ins Auge springenden Sorglosigkeit bzw. bei mutwilliger Beschädigung, insbesondere bei Vandalismus, wird, das Vorliegen der zivilrechtlichen Deliktsfähigkeit vorausgesetzt, eine zivilrechtliche Klage gegen den Schüler zu erwägen sein. Eine solche Klage wird allerdings nicht von der Schule, sondern von der Finanzprokurator im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bei Gericht eingebracht. Im zuletzt genannten Fällen ist überdies auch von einer strafrechtlich relevanten Sachbeschädigung (§§ 125 und 126 StGB) auszugehen.

In der Hoffnung, Ihr Schreiben hinreichend beantwortet zu haben, verbleibe ich mit herzlichen Grüßen.

Mag. Wolfgang Stelzmüller eh.